Gebührenordnung für die Zusatzqualifikation Energieberatung I (Wohngebäude) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

vom 19.04.2011

Aufgrund von Art. 71 Abs. 8 BayHSchG, §1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an der Zusatzqualifikation *Energieberatung I (Wohngebäude)* an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München.

§ 2 Gebührentatbestand

Studierende und Externe, die sich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München für die Teilnahme an der Zusatzqualifikation *Energieberatung I (Wohngebäude)* anmelden, haben eine Gebühr nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Zusatzqualifikation *Energieberatung I (Wohngebäude)* beträgt 480,- Euro.

(2) Die Gebühr soll in einer Summe überwiesen werden.

(3) Die Gebühr wird spätestens zum 30. November eines Jahres fällig. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München.

(4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

(5) Die Gebühr für die Zusatzqualifikation befreit Studierende nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BayHSchG sowie des Studienbeitrages nach Art. 71 BayHSchG.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 15. März 2011 in Kraft.